

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

8/SN-324/ME

V.O.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0* · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

VERBAND GESETZENTWURF
Zi. 54 -GE/19
Datum: 15. SEP. 1993
Verteilt 16. Sep. 1993 *Konstan*

Wien, 14. September 1993
Sch/lu/div:nr-14-9

Dr. J. Schaffelhofer

Betrifft: Begutachtung der Steuerreformgesetze 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf
und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Schaffelhofer

Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.O.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0 · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium f. Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Wien, 14. September 1993

Betrifft: Begutachtung der Steuerreformgesetze 1993

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger als Interessens- und Berufsvertretung der österreichischen Tages-, Wochen- und sonstigen Zeitungen beehrt sich, zum Entwurf der Steuerreformgesetze 1993 folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Einkommensteuergesetz 1988**a) zu § 3 Abs. Pkt. 1 Z. 15a:**

Das Prinzip der Mitarbeiterbeteiligung wird vom Verband grundsätzlich begrüßt. Als Kritikpunkte im Detail führen wir an:

- Die Mitarbeiterbeteiligung von S 10.000,- pro Jahr ist relativ niedrig und wird daher nicht sehr attraktiv sein.
- Die Art der Beteiligung ist zwar in den Erläuterungen bzw. im besonderen Teil angeführt, doch müßte unseres Erachtens diese Beteiligungsform bereits im Gesetzestext enthalten sein.

b) zu § 6 Z. 2 Lit a:

Der Verband wendet sich gegen diese neue Bestimmung. Ebenso wie die Bestimmungen des neuen § 9 EStG sieht der Verband keinen Grund, die bisherige Praxis von pauschalen Wertberichtigungen aufzuheben. Dies umso mehr, als dadurch lediglich in einem einzigen Jahr ein steuerlicher Effekt erzielt wird. Demgegenüber beinhaltet das Gesetz auch keine Regelung über die Auflösung der bisherigen pauschal gebildeten Wertberichtigungen für Forderungen.

c) zu § 9 "Rückstellungen":

Der Verband wendet sich gegen die in den Erläuterungen verwendeten Formulierungen, daß "in den letzten Jahren sich auf dem Gebiet der Rückstellungen eine immer unübersichtlicher werdende Entwicklung ergeben hat". Im Gegenteil dazu muß sogar ausgeführt werden, daß die neuen handelsrechtlichen Bestimmungen (Rechnungslegungsgesetz) - nicht unbegründet - die Verpflichtung der Unternehmer zur Bildung von Rückstellungen noch betont und auch neue Rückstellungsformen eingeführt haben (nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen nach versicherungsmathematischem Prinzip etc.). Die konsequente Anwendung des gesamten § 9 EStG, wie er im Entwurf angeführt wird, bedeutet einen tiefen Einschnitt in der bisherigen Bilanzierungspraxis. Es führt zu einem Auseinanderdriften von Handelsbilanz und Steuerbilanz und der Notwendigkeit, zu jeder Steuererklärung eine umfangreiche Erläuterung für die Überleitung des Handelsbilanzgewinnes in jenen der Steuerbilanz zu geben.

Das bisherige grundsätzliche Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird hiemit auf Seite der Steuerbilanz endgültig aufgegeben. Auch den Ausführungen in den Erläuterungen hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen aus der Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips kann nicht gefolgt werden.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung zeigt mehr und mehr, daß das Risiko der unternehmerischen Tätigkeit laufend steigt, hier wieder ganz besonders im Bereich Verlage und Zeitungsherausgeber, weshalb die Reduzierung von Rückstellungen auf "verbindlichkeitsnahe" Passivposten eine Beschränkung darstellt, die in Zukunft sicher zu umfangreichen Diskussionen führen wird.

Diese neuen Bestimmungen sowie die Abschaffung der Investitionsrücklagen bedeuten jedenfalls nicht nur einen - wieder einmal durchgeführten - Bruch einer Kontinuität steuerlicher Gesetzgebung, sondern auch eine prinzipielle Einschränkung von Investitionsbegünstigungen im weiteren Sinn, und dies in einem Zeitraum deutlicher wirtschaftlicher Rezession. Der Verband ist der Meinung, daß hier die steuerliche Gesetzgebung krass der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung widerspricht und entgegenläuft.

d) zu § 14 Abs. 1 (Zi. 11 des Gesetzentwurfes):

Der Verband schlägt vor, diese Bestimmung ersatzlos aus der endgültigen Gesetzesfassung zu streichen. Da mit dieser Bestimmung gleichzeitig die Verpflichtung geschaffen wird, die Abfertigungsrückstellung für Dienstnehmer über 50 Jahre in dieser komplizierten Form zu bilden, ergibt sich bei einem ohnehin nur minimalen steuerlichen Effekt ein Verwaltungsaufwand, der in keinem Einklag zu dem erwähnten Effekt steht. Gerade im Verlagsbereich ist das Alter der Dienstnehmer sehr unterschiedlich, weshalb bei der Ermittlung der Abfertigungsrückstellung nunmehr nicht nur das Eintrittsdatum sondern auch das Geburtsdatum des jeweiligen Dienstnehmers herangezogen werden muß.

Aus der Sicht des Verbandes ist diese neue Bestimmung daher absolut entbehrlich.

e) zur Pauschalierungsregelung des § 17:

Obwohl es durchaus Verlage geben könnte, die unterhalb der Umsatzgrenze liegen und daher prinzipiell die Pauschalierungsregelung in Anspruch nehmen könnten wird dies wohl kein einziger Unternehmer wirklich tun. Die Pauschalierungsregelung ist dermaßen unausgegoren und wirklichkeitsfremd, daß die gesamte neue Regelung im Bereich des § 17 EStG nur so gesehen werden kann, daß die Finanzverwaltung jede Art von Pauschalierung möglichst verhindern möchte.

f) zu Punkt 27. (§ 33 Abs. 8) sowie prinzipiell zu den Absetzbeträgen:

Der Verband ersucht die Finanzverwaltung dringendst im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfuhr der Lohnsteuer das System der Absetzbeträge prinzipiell zu überdenken und so festzulegen, daß nicht permanente Änderungen zu einer Rechtsunsicherheit und einer Verwirrung in den Lohnverrechnungsabteilungen führen. Die Bestimmung des § 33 Abs. 8 jedenfalls ist ein weiterer Schritt zu einer Verkomplizierung des Abrechnungssystems, wobei wir uns auch fragen, in wieweit dies EDV-mäßig überhaupt erfaßt werden kann.

g) zu Punkt 45 (§ 45 Abs. 2) sowie zu alle im Zusammenhang mit dem neuen Steuerzahlungstermin stehenden Bestimmungen:

Der Steuertermin "25." bringt für den Bereich Verlage keine Erleichterung sondern lediglich Belastungen aus folgenden Gründen:

- Es gibt keine parallele Anpassung der Gemeindeabgaben, insbesondere der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe, die weiterhin offensichtlich am 10. eines Monats zu zahlen ist. Ein einheitlicher Steuertermin ist daher nicht gegeben.
- Die Vorziehung der Verpflichtung zur Ermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung um 2 Wochen bedeutet eine verwaltungstechnische Belastung vor allem der Kleinverlage, die auch nicht so ohne weiteres hingenommen werden kann.

Da der fiskalische Effekt außerdem nur ein einziges Mal gegeben ist, ist keine vernünftige Relation gegeben zwischen dem permanenten Aufwand einerseits und dem einmaligen Effekt der früheren Steuerzahlung. Der Verband lehnt daher die Einführung dieses neuen Steuertermines grundsätzlich und vehement ab.

2. Umsatzsteuergesetz

a) § 14 Abs. 1 (Punkt 2. des Entwurfes):

Wie schon bei der entsprechenden Bestimmung im Bereich des Einkommensteuergesetzes angeführt wurde, stellen die neuen Pauschalierungsregelungen Bestimmungen dar, die in der vorgeschlagenen Form faktisch nicht anwendbar sind. So sehr es der Verband begrüßen würde, wenn kleine Verlage durch eine Vereinfachung des Rechnungswesens Kostenersparnisse hätten so sind die vorgeschlagenen Bestimmungen dazu nicht geeignet.

Da der Verband andererseits aber durchaus erkennt, daß Pauschalierungsregelungen im heutigen Wirtschaftsleben nicht ohne Problematik sind wird doch vorgeschlagen, die alten Regelungen beizubehalten und vor allem nicht neue Regelungen zu schaffen, deren Unanwendbarkeit von vornherein offensichtlich ist.

b) zu § 6 Zi. 18 (Pkt. 1 des Entwurfes):

Die bisherige Bagatellregelung des § 21 Abs. 6 UStG war sinnvoll und müßte lediglich hinsichtlich der Betragshöhe angepaßt werden. Die vorgeschlagene Änderung dieser Regelung mit einer unechten Steuerbefreiung und einer Freigrenze von S 300.000,-- ist für den Verlagsbereich nicht zielführend. Gerade im Bereich Vertrieb gibt es eine große Anzahl von freien Mitarbeitern, die schon bisher unter die Bagatellregelung gefallen sind oder nur knapp darüber gelegen sind. Die unechte Befreiung belastet einerseits die Verlage mit verwaltungstechnischen Problemen, bedeutet aber andererseits auch für die freien Mitarbeiter unter Umständen eine empfindliche Kürzung des Einkommens.

Da aber auch generell gesagt werden kann, daß für eine unechte Befreiung die Freigrenze sehr hoch ist und hier in weiten Bereichen der Wirtschaft es zu Schwierigkeiten kommen wird, wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung zu belassen und die Freigrenze auf etwa S 100.000,-- anzuheben.

c) zu § 21 Abs. 1 sowie auch § 20 Abs. 2:

Wie schon unter dem Bereich Einkommensteuer angeführt, lehnt der Verband den neuen Steuertermin "25." auf das Entschiedenste ab. Damit verbunden ist natürlich auch die Regelung über den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer hinfällig.

3. Gewerbesteuer- Kommunalsteuer

Es ist allgemein bekannt, daß die derzeitige bugetäre Situation des Bundes es nicht erlaubt, daß bei Abschaffung einer Steuer ein entsprechender Steuerausfall eintritt. Wenn daher ein gesamter Steuerbereich wie die Gewerbesteuer zur Gänze abgeschafft wird, ist es natürlich und verständlich, daß der Einnahmehausfall in einer anderen Form kompensiert werden muß.

Die als Ersatz zur Gewerbesteuer eingeführte Kommunalsteuer ist jedoch nach Ansicht des Verbandes nicht das geeignete Mittel, den Steuerausfall von Gewerbesteuer (und Vermögensteuer) zu ersetzen. Wenn es wirtschaftliche Zielsetzungen sinnvoll erscheinen lassen, daß ein auf den Firmenertrag beruhender Steuerteil nicht mehr eingehoben werden soll, so liegt es doch im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers, den Einnahmehausfall steuerpolitisch so zu kompensieren, daß die damit verbundenen Maßnahmen keinen größeren negativen Effekt bringen als die positiven Auswirkungen der abgeschafften Steuer es ausmachen.

Im vorliegenden Fall bedeutet die Einführung der Kommunalsteuer eine Erhöhung der Arbeitsplatzkosten. Es stellt dies eine Maßnahme dar, die ohne Zweifel im krassen Widerspruch zu allen derzeitigen wirtschaftlichen Bestrebungen steht. Die Lohnnebenkosten gehören in Österreich zu den höchsten von Europa bzw. von der Welt und die Kommunalsteuer erhöht diese Lohnnebenkosten um immerhin einen ganzen Prozentpunkt.

Die Besteuerung des Arbeitsplatzes wird daher vom Verband österr. Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger striktestens abgelehnt.

4. Kreditsteuer

Der Gesetzentwurf für die Kreditsteuer scheint noch sehr unausgegoren zu sein. So sehr die Abschaffung der Kreditgebühr aus dem Gebührengesetz begrüßt wird muß auch hier, ähnlich wie bei der Kommunalsteuer, der Verband große Bedenken anmelden. Die Bedenken liegen hierbei nicht so sehr im Prinzip der Steuer als solches sowie auch nicht in der Höhe des Steuersatzes sondern in der Auswahl des steuerbaren Tatbestandes.

Der derzeitige Gesetzentwurf läßt alle Möglichkeiten offen, bilanzmäßige Verrechnungskonten dieser neuen Kreditsteuer zu unterziehen. Durch den geringen Freibetrag von S 600.--, der einer aushaftenden Darlehenssumme von S 480.000.-- entspricht, werden unzählige Verrechnungen und offene Kontensalden kreditsteuerpflichtig.

Der Verband empfiehlt dringendstens diesen gesamten Gesetzesentwurf nochmals zu überarbeiten, wobei vorgeschlagen wird

- den Freibetrag im Sinne des § 7 Abs. 4 auf S 1.250.-- zu erhöhen, was einer Verrechnungssumme von 1 Mill. S entspricht
- genau zu definieren, welche Arten von Krediten und Darlehen der Kreditsteuer unterliegen bzw. welche Verrechnungen nicht der Kreditsteuer unterliegen (die Anführung der Warenverrechnung mit Kunden bzw. Lieferanten ist eindeutig zu wenig)
- eine Vereinfachung der Regelung hinsichtlich der Steuerabfuhr.

Der Verband ist der Ansicht, daß die im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten tiefgreifenden Strukturänderungen legislativ sehr übereilt durchgeführt werden sollen und von "umfassendsten Veränderungen" hier wohl nicht gesprochen werden kann. Vielmehr scheint die gesamte Gesetzesmaterie noch unausgereift und von politischen Willensäußerungen beeinflusst zu sein. Der Verband ersucht daher dringendst die Gesetzesentwürfe im Sinne der angeführten Kritikpunkte zu überarbeiten wobei der Verband überzeugt ist, daß die Begutachtung durch andere Stellen wesentlich umfangreicher und kritischer ausgefallen ist.

Hochachtungsvoll



Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)